

# **SATZUNG**

des

Carl-Schurz-Haus / Deutsch-Amerikanisches Institut e. V. in Freiburg  
(beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 4. Juli 2021)

## **A. Name, Sitz und Zweck**

### **§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Carl-Schurz-Haus / Deutsch-Amerikanisches Institut e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist es, in der Bevölkerung Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der deutschen und amerikanischen Kunst, Kultur, Erziehung, Sprach-, Volks- und Berufsbildung und der beiderseitigen Völkerverständigung zu fördern. Des Weiteren hat er die Aufgabe, die gemeinsamen Ziele der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika, ein besseres gegenseitiges Verständnis und die Sicherung und Pflege dauernder Freundschaft zu fördern, sowie bleibendes gegenseitiges Wohlwollen und Zusammenwirken der beiden Länder und ihrer Bürger zu erstreben. Dazu gehören auch das Kennenlernen und die Wertschätzung der Ideale, der Kultur und der Einrichtungen beider Nationen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erfüllung der in § 11 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben.

## **B. Organe**

### **§ 3 Allgemeines**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden mit ihrer Wahl Mitglieder des Vereins.

## **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu dreizehn Mitgliedern. Sechs Vorstandsmitglieder sind Mitglied kraft Amtes: je ein\*e Vertreter\*in der Stadt Freiburg, des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg, des Regierungspräsidiums Freiburg, des Auswärtiges Amtes und der amerikanischen Botschaft sowie der\*die Direktor\*in des Carl-Schurz-Hauses. Bis zu weitere sieben Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder (ausgenommen der\*die Direktor\*in) versehen ihr Amt unentgeltlich. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist (auch mehrfach) möglich.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den\*die Vorsitzende\*n sowie den\*die erste\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Zweite\*r stellvertretende\*r Vorsitzende\*r ist der\*die Direktor\*in des Carl-Schurz-Hauses.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden im Allgemeinen in Vorstandssitzungen gefasst, zu denen der\*die Vorstandsvorsitzende, bei dessen\*deren Verhinderung der\*die stellvertretende Vorstandsvorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) oder telefonisch einlädt. Im Einzelfall kann der\*die Vorstandsvorsitzende, bei dessen\*deren Verhinderung der\*die stellvertretende Vorstandsvorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Fax und per E-Mail), im Rahmen einer Telefonkonferenz, im Rahmen einer Online-Versammlung oder durch eine Kombination zulässiger Beschlussfassungsverfahren erfolgt. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Stimmübertragung ist möglich.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist insbesondere zuständig für die Verabschiedung des Haushaltplanes, die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter\*innen, die Erstellung einer Geschäftsordnung und die Begleitung und Kontrolle der Tätigkeit des Institutes.
- (7) Der Vorstand kann beratende Ausschüsse bilden.
- (8) Der Vorstand veranlasst die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freiburg.

## **§ 5 Geschäftsführender Vorstand**

Der\*Die Vorsitzende und der\*die erste stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede\*r der beiden Vorsitzenden ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt nach Kenntnisnahme des Jahresberichts und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Freiburg über die Entlastung des Vorstandes. Sie entscheidet auf Antrag eines ausgeschlossenen Mitgliedes über dessen Mitgliedschaft. Sie beschließt auf Vorschlag des Vorstandes Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die wählbaren Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den\*die Vorsitzende\*n des Vorstandes zur Jahressitzung einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Fünftel der Mitglieder oder, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes verlangt, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Einladungen zur Mitgliederversammlung haben unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen.
- (4) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der\*die Vorsitzende des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sollen anwesend sein. Die Sitzung ist nur Mitgliedern zugänglich; Ausnahmen können von dem\*der Vorsitzenden zugelassen werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins werden nach E. § 14 Abs. 1 getroffen, Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen, um wirksam zu werden, der Zustimmung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg.
- (6) Im Einzelfall kann der\*die Vorstandsvorsitzende, bei dessen\*deren Verhinderung der\*die stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Fax und per E-Mail), im Rahmen einer Telefonkonferenz, im Rahmen einer Online-Versammlung oder durch eine Kombination zulässiger Beschlussfassungsverfahren erfolgt. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 7 Direktor\*in**

- (1) Der\*Die Direktor\*in wird vom Vorstand ernannt. Er\*Sie trägt gegenüber dem Verein die Verantwortung für die Leitung des Carl-Schurz-Hauses. Seine\*Ihre Aufgaben und Befugnisse werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der\*Die Direktor\*in kann vom Vorstand aus wichtigem Grund abberufen werden. Erforderlich ist dazu eine 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

## **C. Mitgliedschaft**

### **§ 8 Voraussetzungen, Pflichten, Rechte**

- (1) Die Mitgliedschaft steht ohne Rücksicht auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit oder Religion jedermann offen. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- (2) Der Vorstand kann besondere Arten von Mitgliedschaften einführen, wie z. B. fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder. Er erlässt erforderliche Richtlinien sowie gegebenenfalls eine Beitragsordnung unter Berücksichtigung des in Absatz 1 enthaltenen Diskriminierungs-Verbotes.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken und die etwa festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (4) Alle Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben je eine Stimme.
- (5) Sie haben im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu den Einrichtungen des Carl-Schurz-Hauses.

### **§ 9 Aufnahme**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung bei dem\*der Direktor\*in beantragt, der\*die innerhalb von 30 Tagen über die Aufnahme und Einstufung in die Mitglieder- bzw. Beitragsgruppe entscheidet. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Vorstandes einzuholen.
- (2) Das Beitragsjahr beginnt mit dem Monat, der auf der Beitrittserklärung angegeben ist. Die Mitgliedschaft endet, abgesehen von den Regelungen des § 10, mit einer Austrittserklärung. Diese muss spätestens 4 Wochen vor Ende des Beitragsjahres vorliegen.

### **§ 10 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Mitglieder, die das Ansehen oder die Ziele des Vereins gefährden oder ihren Verpflichtungen aus § 8 Abs. 3 nicht nachgekommen sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschlussantrag ist dem\*r Betroffenen durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Ihm\*Ihr ist Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats schriftlich Stellung zu nehmen. Der über den Ausschluss entscheidende Beschluss ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Eine Abschrift ist dem\*der Ausgeschlossenen innerhalb von 8 Tagen durch Einwurf-Einschreiben zu übersenden; der\*die Ausgeschlossene ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass er\*sie innerhalb von 30 Tagen Einspruch gegen den Ausschluss einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach 3 Mahnungen noch immer im Rückstand sind, werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.

## **D. Aufgaben und Finanzen**

### **§ 11 Aufgaben**

Die Aufgaben des Carl-Schurz-Hauses ergeben sich aus § 2 der Satzung. Es werden insbesondere Vorträge, Seminare, Diskussionen, Informationsveranstaltungen, Theater-, Konzert- und Lichtbilderaufführungen sowie Ausstellungen angeboten; ebenso eine öffentliche Bibliothek sowie Austauschberatung, Studienseminare und Fortbildungsveranstaltungen auch in den USA, Kurse und anderes mehr. Mit anderen Einrichtungen, die vergleichbare Ziele verfolgen, wird zusammengearbeitet.

### **§ 12 Gemeinnützigkeit und Finanzen**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittel des Vereins können aus folgenden Quellen beschafft werden:
  - a) Zuwendungen: von Bund, Land und Stadt sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
  - b) Beitrag der Vereinigten Staaten von Amerika,
  - c) Mitgliedsbeiträge,
  - d) Förderungsbeträge von Privatpersonen und Firmen, Verbänden und dergleichen,
  - e) Eintritts- und Unterrichtsgelder sowie andere Gebühren.
- (5) Der\*Die Direktor\*in hat alljährlich den Entwurf eines Haushaltsplans aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen. Für das vergangene Geschäftsjahr hat er\*sie dem Vorstand eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Vermögensaufstellung zu erbringen. Ausgaben, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Ausgaben entweder durch erhöhte Einnahmen oder durch verringerte Ausgaben ermöglicht werden.
- (6) Für laufende Zahlungen der Verwaltung kann eine Handkasse geführt werden. Die Höhe des zulässigen Kassenbestands wird vom Vorstand festgelegt. Im Übrigen sind sämtliche Geldmittel des Vereins unverzüglich nach Eingang auf ein Bank- oder Sparkassenkonto einzuzahlen.

## **E. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Vorschläge zur Änderung der Satzung erfolgen durch den Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden; über sie kann der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung beschließen.

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller Mitglieder gefasst werden. Wird in einer hierzu einberufenen Sitzung der Mitgliederversammlung diese Mehrheit nicht erreicht, so kann der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen eine weitere Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, die mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Diesbezügliche Vorschläge erfolgen durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung des Carl-Schurz-Haus / Deutsch-Amerikanisches Institut e. V. wurde von der Mitgliederversammlung in der vorstehenden Fassung am 4. Juli 2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.